

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Vertragsabschluss

- a) Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.
- b) Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht bei Angebotsabgabe schriftlich etwas anderes vermerkt ist. Alle Verträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2. Preise

Alle Preise sind freibleibend. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, Frachten oder deren Erhöhung, durch welche die Lieferungen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, sind vom Abnehmer zu tragen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

3. Zahlung

Die Zahlung hat so zu erfolgen, daß wir an dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin über den Betrag verfügen können. Wechsel nehmen wir nur nach entsprechender Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Versendung der Ware ab Lieferwerk oder Lager bzw. mit der Versandbereitschaftsmeldung. Die Aufrechnung oder Zurückhaltung mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer Beanstandung oder Mängelrüge. Zugesagte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Käufers die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Waren untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.

Die Gründe berechtigen uns auch, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu fordern. Unbeschadet anderer Rechte aus Verzug des Abnehmers verlängern sich zugesagte Lieferfristen um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug gerät. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß wir unsere Forderungen gegen seine Forderungen aufrechnen dürfen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, ab Fälligkeit unserer Forderungen Zinsen von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Verkäufen wir gegen fremde Währung, so trägt der Abnehmer ab Vertragsabschluss das Kursrisiko.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftigen entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z. Zt. der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. d) auf uns übergehen. Der Weiterveräußerer steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.
- d) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gem. b) Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- e) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- f) Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuß wird ihm ausbezahlt.
- g) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

5. Lieferanten

Wir behalten uns die Wahl unseres Lieferwerkes oder unserer Lieferanten vor. Wir sind nicht verpflichtet, dem Abnehmer Werk oder Lieferanten zu nennen.

6. Lieferfristen, Lieferstörungen

Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer schriftlichen Zusage und nach Klärung aller Ausführungs Einzelheiten. Zugesagte Lieferfristen gelten auch dann als eingehalten, wenn der Versand nach Versandbereitschaftsmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann, ohne daß wir oder unsere Lieferanten daran Schuld tragen. Bei Verzug ist uns vom Besteller eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach deren Ablauf darf er von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Rücktritt ist

ausgeschlossen, wenn die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist. Für aus Verschulden unseres Vorlieferanten verzögerter oder unterliegender Lieferung haften wir in keinem Fall. Erwärmt dem Abnehmer wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 5 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß geliefert werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb eines Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Unterlieferer eintreten.

7. Teillieferungen

Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbstständige Lieferung.

8. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

Materialabnahmen oder Besichtigungen erfolgen nur, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen dies vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die gesamten Kosten trägt der Besteller entsprechend den veröffentlichten Preislisten oder nach vorheriger Absprache. Qualitätsbescheinigungen basieren entweder auf den Angaben der Hersteller bzw. Lieferanten oder auf eigenen Prüfergebnissen. Diese sowie Werksbescheinigungen liefern wir nur nach vorheriger Vereinbarung.

9. Gewichte

Soweit nach Gewicht verkauft wird, gilt das von den vereidigten Wiegemeistern des Werkes bzw. das von uns ermittelte Gewicht. Angegebene Stück-, Paket-, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht verkaufter Ware unverbindlich. Bei Bestellungen auf Stückzahl, qm, Längen oder ähnliches behalten wir uns das Recht vor, die theoretischen Gewichte abzurechnen. Da, wo Material üblicherweise nach Handlungsgewichten abgerechnet wird, gelten ausschließlich diese. Grundsätzlich behalten wir uns Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % des Bestellgewichtes vor. Größere Abweichungen, die insbesondere im Lagergeschäft vorkommen können und die im Interesse einer einwandfreien Materiallieferung liegen – z. B. bei Feinblechen durch den Versand geschlossener Pakete – gelten jedoch hiermit als vereinbart.

10. Verpackung und Verwiegung

Wenn nicht anders vereinbart, kann die Ware unverpackt geliefert werden. Eine Gewähr für Rostfreiheit ist bei unverpacktem wie auch verpacktem Material ausgeschlossen. Flachprodukte werden ausschließlich brutto für netto verwoogen und berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

11. Versand und Gefahtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers, auch dann, wenn die Lieferung frei Bestimmungsstation vereinbart ist. Mit der Übergabe an einen Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werkes bzw. unseres Lagers – z. B. auch bei fob- oder cif-Geschäften – geht die Gefahr auf den Käufer über. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Vereinbarung auf Kosten des Käufers. Im übrigen gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung. Aus Vorrat bestellte oder versandbereit gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie sofort als geliefert zu berechnen.

12. Mängelrüge und Gewährleistung

- a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei feststellbaren Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. In jedem Fall, ist bei Entdeckung von Mängeln eine etwaige Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
- b) Wir bessern alle diejenigen Teile aus oder liefern sie nach unserer Wahl neu, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden; wahlweise erstatten wir auch den Minderwert. Ausgebaute Teile werden unser Eigentum.
- c) Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Käufer zurücktreten. Ist die Ware bereits eingebaut, steht ihm nur ein Minderungsrecht zu.
- d) Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- e) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand, soweit nicht die gesetzliche Regelung eingreift.
- f) Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt.
- g) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- h) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sog. Ila-Material –, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu.
- i) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.

13. Allgemeine Haftungsbegrenzungen und Verjährung

- a) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.
- b) Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein halbes Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer.
- c) Von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Streichungen, Sistierungen und Spezifikationsänderungen

Streichungen, Sistierungen und Spezifikationsänderungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden.

15. Unzulässige Weiterlieferung

Sofort nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterstellen wir bei unseren Verkäufen, daß die Ware in unverarbeitetem Zustand in der Bundesrepublik verbleibt. Bei für uns nicht erkennbaren Exportabsichten des Bestellers, hat dieser sich bei uns rückzusichern, daß dem Montanvertrag und anderen von uns eingegangenen Verpflichtungen unseren Lieferanten gegenüber dadurch nicht zuwidergehandelt wird.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das jeweilige Lager. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlich Düsseldorf. Wir können den Abnehmer aber auch bei dem Gericht seines Gerichtsstandes verklagen. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.